



# Senat der Freien und Hansestadt Hamburg

## Senatskanzlei

Senatskanzlei, Postfach 105520, D - 20038 Hamburg

Die Vorsitzende  
des Innen- und Rechtsausschusses  
des Schleswig-Holsteinischen Landtages  
Frau Barbara Ostmeier

Per E-Mail

Schleswig-Holsteinischer Landtag  
Umdruck 18/1943

Leiter des Planungsstabs  
Dr. Rolf Bösing

Hermannstr. 15  
D - 20095 Hamburg

Telefon 040 - 4 28 31-2185/2186  
Telefax 040 - 4 28 31-26 00  
E-Mail: rolf.boesinger@sk.hamburg.de

Hamburg, 06. November 2013

### **Schriftliche Anhörung des Innen- und Rechtsausschusses des Schleswig-Holsteinischen Landtages zum Themenkomplex Landesplanung**

Sehr geehrte Frau Ostmeier,  
sehr geehrte Mitglieder des Innen- und Rechtsausschusses des Schleswig-Holsteinischen Landtages,

vielen Dank für Ihr Schreiben vom 16. September 2013, in dem Sie dem Ersten Bürgermeister Herrn Olaf Scholz die Möglichkeit der schriftlichen Stellungnahme zum Thema Landesplanung eröffnet haben. Der Erste Bürgermeister hat mich gebeten Ihnen zu antworten. In seinem Auftrag übersende ich Ihnen nachstehend die Stellungnahme der Freien und Hansestadt Hamburg und übernehme dabei die von Ihnen vorgenommene Bezifferung der Beratungsvorlagen.

#### Zu a) und b):

Zum Entwurf des Gesetzes zur Neufassung des Landesplanungsgesetzes und zur Aufhebung des Landesentwicklungsgrundsatzgesetzes hat die Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt bereits – eingeschränkt – im Zusammenhang mit dem darin geregelten Neuzuschnitt der Planungsräume in Schleswig-Holstein Stellung genommen. Das entsprechende Schreiben vom 13.02.2013 füge ich vorsorglich als Anlage diesem Schreiben bei. Den dort artikulierten Interessen Hamburgs ist insoweit Rechnung getragen worden, als der gesamte Anteil Schleswig-Holsteins an der Metropolregion Hamburg nunmehr einen gemeinsamen Planungsraum bildet. Anders als von Hamburg empfohlen, ist lediglich das Gebiet der kreisfreien Stadt Neumünster diesem Planungsraum nicht zugeschlagen worden, obwohl sie Teil der Metropolregion ist und sich zu diesem Netzwerk bekennt.

Der Gesetzentwurf der Landesregierung Schleswig-Holstein einschließlich Änderungsantrag der Regierungsfractionen wird von Seiten Hamburgs insgesamt positiv eingeschätzt,

insbesondere auch das Anliegen, nicht zu einer stärker dezentralisierten und kommunalisierten Landes- und Regionalplanung zu kommen, sondern an einer stärker staatlich geprägten Raumordnung festzuhalten. Verbunden mit der Zielsetzung, den Landesentwicklungsplan (LEP) fortzuschreiben, durch eine stärker politische und projektorientierte Landesentwicklungsstrategie (LES) zu untersetzen und nunmehr auch die Regionalpläne der verbleibenden drei Planungsräume neu aufzustellen, erscheint der Ansatz innovativ und gut strukturiert.

Hamburg bringt sich gerne und aktiv in diese planerische Neuausrichtung ein und erwartet sich hieraus auch eine weitere Intensivierung der ländergrenzenüberschreitenden Zusammenarbeit. Dies nicht zuletzt aus der Tatsache heraus, dass Hamburg für Schleswig-Holstein insgesamt, vor allem aber für den südlichen Landesteil, das maßgebliche Wirtschaftszentrum mit Entwicklungsfunktion bis nach Dänemark hinein darstellt. Dies sollte in allen weiteren Überlegungen zur Kooperation, Projektorientierung und Zielentwicklung – wie bereits in der Vergangenheit angelegt (z.B. Zusammenarbeit in der Metropolregion Hamburg und Projektpartnerschaft Nord sowie auf den Landesentwicklungsachsen) – Berücksichtigung finden.

Besondere Bedeutung für die grenzüberschreitende Zusammenarbeit und die Entwicklung im Hamburger Verflechtungsraum haben die Instrumente Zentrale-Orte-System und Zielabweichungsverfahren. Das Zentrale-Orte-System in Schleswig-Holstein ist besonders stark ausdifferenziert und enthält mit den sog. Stadtrandkernen (die nicht formal zu den zentralen Orten zählen) eine Ebene von Zentren, die aus Sicht von Hamburg der Überprüfung bedarf, da mit diesen Standorten (insbesondere Norderstedt-Garstedt, Halstenbek, Schenefeld, Barsbüttel, Großhansdorf) nicht immer nachhaltige Funktionsentwicklungen einhergegangen sind.

Ähnlich wird die Bedeutung des Instruments Zielabweichungsverfahren eingeschätzt, das in mehreren Fällen zu unverträglichen Standortentwicklungen in den Bereichen Einzelhandel und Gewerbe im Hamburger Verflechtungsraum genutzt wurde, ohne dass eine erkennbare raumordnerisch begründete Notwendigkeit zu seiner Einleitung seitens der Landesplanung bestanden hätte (z.B. Standorte Kaltenkirchen und Barsbüttel). In diesem Fall wäre daher dem Gesetzentwurf der Fraktion der PIRATEN aus Hamburger Sicht zu folgen und die Begründungsnotwendigkeit für die Anwendung des Instruments deutlich zu verschärfen.

Die Initiative der die SH-Landesregierung stellenden Fraktionen zur stärkeren Berücksichtigung der sog. „unterirdischen Raumordnung“ ist ebenfalls zu begrüßen, um die in diesem Bereich zunehmenden Raumansprüche qualifiziert beurteilen zu können (CCS, Fracking etc.).

#### Zu c):

Im Rahmen der Metropolregion Hamburg und einer Vielzahl von Projekten mit räumlichen Implikationen arbeiten die Länder Schleswig-Holstein und Hamburg bereits seit Jahrzehnten positiv und vertrauensvoll zusammen. Dies können die Bürgerinnen und Bürger auch

erwarten, um ihre lokalen Lebensbedingungen schrittweise verbessert zu sehen. Diese Zusammenarbeit ist weitgehend projektorientiert und informell.

Aus Hamburger Sicht ist diese Zusammenarbeit insbesondere im Verflechtungsbereich Hamburgs noch ausbaufähig, um Flächennutzungskonkurrenzen zu reduzieren und Strategien z.B. im Bereich des Wohnens und des Gewerbes besser aufeinander zu beziehen. Hierzu hat Hamburg unter anderem das Instrument der Nachbarschaftsforen eingeführt, das bei Bedarf stärker ausgebaut werden kann und sollte. Ansätze bestehen ländergrenzenüberschreitend für die Kreise Pinneberg und Stormarn. Im Frühjahr 2014 ist auf der Ebene der Metropolregion Hamburg ein Workshop vorgesehen, der die Belange und Interessen der Kommunen im Hamburger Verflechtungsraum zusammentragen und instrumentieren soll.

Die Neuaufstellung des Regionalplans für den neuen Planungsraum I wird zu einer weiteren Intensivierung der Zusammenarbeit führen, u.a. aufgrund zu erstellender Gutachten, die zu Entwicklungsprozessen in diesem stark mit Hamburg verflochtenen Raum Aussagen und Empfehlungen treffen. Dies mag auch die Erstellung einer Landesentwicklungsstrategie und die Fortschreibung des LEP betreffen. Erste Signale seitens der Staatskanzlei Schleswig-Holstein deuten darauf hin, dass die Landesplanungen beider Länder zu einem vertieften Dialog und noch stärker abgestimmten Handeln bereit sind.

Vor diesem Hintergrund erscheint eine formalisierte gemeinsame Landesplanung derzeit nicht angemessen und zielführend zu sein. Den Anträgen von FDP und CDU wird aus Sicht von Hamburg bereits durch das derzeitige Regierungshandeln entsprochen.

Mit freundlichen Grüßen



Anlage:

Schreiben vom 13.02.2013



## Freie und Hansestadt Hamburg Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt

Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt, Postfach 11 21 09, D - 20421 Hamburg

**Staatskanzlei des Landes Schleswig-Holstein**  
Abteilung 3 / Landesplanung

Herrn Ernst Hansen  
Düsternbrooker Weg 104

**24105 Kiel**

Amt für Landes- und Landschaftsplanung  
Amtsleiter

Alter Steinweg 4  
D - 20459 Hamburg  
Telefon 040 - 428 40 - 8018 Zentrale - 11  
Telefax 040 - 428 40 - 8365

E-Mail [Wilhelm.Schulte@bsu.hamburg.de](mailto:Wilhelm.Schulte@bsu.hamburg.de)

Hamburg, den 13.02.2013

### **Entwurf des Gesetzes zur Neufassung des Landesplanungsgesetzes und zur Aufhebung des Landesentwicklungsgrundsatzgesetzes vom 24. November 2012**

Stellungnahme der Freien und Hansestadt Hamburg

Sehr geehrter Herr Hansen,

ich erlaube mir an dieser Stelle zu dem im November 2012 vorgelegten Entwurf des Gesetzes zur Neufassung des Landesplanungsgesetzes und zur Aufhebung des Landesentwicklungsgrundsatzgesetzes Ihnen die Einschätzung der Freien und Hansestadt Hamburg zu übermitteln. Die Verspätung der Stellungnahme bitte ich Sie zu entschuldigen, würde mich aber dennoch freuen, wenn Sie die von uns im Weiteren vorgebrachten Gesichtspunkte in Ihrer Entscheidungsfindung berücksichtigen könnten.

Seit vielen Jahren arbeiten die Länder Schleswig-Holstein und Hamburg in Fragen der Raumordnung und Regionalentwicklung eng und vertrauensvoll zusammen. Dies insbesondere auch im Kontext der Metropolregion Hamburg, die erst vor zehn Monaten u.a. um weitere Kommunen und Kreise Schleswig-Holsteins erweitert wurde. Diese Erweiterung wurde seitens Hamburgs uneingeschränkt unterstützt, ebenso wie die sich daran anschließende Ausweitung der Arbeitsgemeinschaft der Hamburg-Randkreise auf das gesamte Territorium der nördlichen Metropolregion.

Aus Hamburger Sicht ist es vorteilhaft, handlungsfähige staatliche Strukturen im Bereich von Raumordnung und Regionalentwicklung zu erhalten und eine weitere Aufgliederung von Zuständigkeiten und Regionalplanungsräumen möglichst zu vermeiden. Vor diesem Hintergrund hat Hamburg die Rücknahme des Gesetzes zur Änderung landesplanungsrechtlicher Vorschriften vom 27. April 2012 durch die neue Landesregierung begrüßt.

Der nunmehr vorliegende Entwurf des Gesetzes zur Neufassung des Landesplanungsgesetzes und zur Aufhebung des Landesentwicklungsgrundsatzgesetzes betrifft die Zusammenarbeit zwischen Hamburg und Schleswig-Holstein insbesondere durch die vorgesehene Reduzierung von fünf auf vier Planungsräume, da der Hamburger Verflechtungsraum und die Metropolregion unmittelbar betroffen sind.

Der engere Hamburger Verflechtungsraum wird derzeit weitgehend durch den Planungsraum I abgedeckt. Hier befinden sich die intensivsten Pendlerverflechtungen und grenzüberschreitenden Siedlungsstrukturen. Hier sind auch in Zukunft die wesentlichen Flächennutzungskonflikte und Entwicklungsprojekte zu erwarten, die eine noch intensivere Koordination und Abstimmung mit dem Ziel nachhaltiger Raumentwicklung erfordern. Perspektivisch dürften auch die im Landesentwicklungsplan von 2010 erstmals dargestellten Landesentwicklungsachsen entlang der Autobahnen A 1, A 7 und A 23 die Entwicklungsdynamik in diesem Raum fördern.

Die im Verflechtungsbereich bestehenden Kooperationsbeziehungen haben sich im Grundsatz bewährt, könnten aber aus Hamburger Sicht noch durch das Instrument der Nachbarschaftsforen an Konkretheit gewinnen.

In die benachbarten Planungsräume II und IV reichen die räumlichen Verflechtungen Hamburgs lediglich in begrenztem Umfang hinein. Eine Ausnahme mag die Entwicklungsachse zwischen Hamburg und der Hansestadt Lübeck darstellen.

Die von Ihnen vorgetragene Begründung für einen Neuzuschnitt der Planungsräume überzeugt vom Grundsatz her, stellt aber auch etablierte Kooperationsstrukturen in Frage. Für die Metropolregion Hamburg würde eine Spaltung des bisherigen Planungsraumes I insbesondere die Arbeitsgemeinschaft der Hamburg-Randkreise vor neue Herausforderungen stellen. Dies betrifft auch die Stadt Neumünster, die als einziges Territorium der Metropolregion Hamburg im Planungsraum III verbleiben soll, obwohl sich die Stadt – auch mit Unterstützung Hamburgs – eindeutig zur Zusammenarbeit in der Metropolregion bekannt hat und etwa durch die Kooperation im REK A 7 sowie in Nordgate sich auf Hamburg orientiert.

Aus Sicht Hamburgs ist - insbesondere vor dem Hintergrund die regionale Handlungsfähigkeit der Metropolregion zu stärken, ohne regionalplanerische Belange auszublenden - eine „große Lösung“ von besonderem Vorteil. Diese sollte das gesamte Gebiet Schleswig-Holsteins innerhalb der Metropolregion in einem Planungsraum vereinen.

Hieraus ergäben sich u.E. die größten Synergien was Ressourcen, aber auch Abstimmungsprozesse in Gremien betrifft. Wie in der Begründung zum Gesetzesentwurf zu Recht betont, haben wir es gerade im Kontext der Metropolregionen und des Ziels die internationale Wettbewerbsfähigkeit zu stärken, mit neuen Maßstäben zu tun, die sich

auch auf die Handlungsfähigkeit von Planung auswirken bzw. darin widerspiegeln sollten. Dieser Aspekt muss u.E. bei den Überlegungen im Vordergrund stehen. Traditionell stellen die Planungsräume in Schleswig-Holstein keine Räume gemeinsamer Identität dar, so dass ihre Anpassung in erster Linie unter dem Gesichtspunkt der Effizienz und Gestaltungsfähigkeit beurteilt werden sollte.

Eine Spaltung in - wie vorgeschlagen - zwei Planungsräume erscheint aus Sicht Hamburgs als zweitbeste, aber akzeptable Variante. Die Stadt Neumünster sollte u.E. aber unbedingt zum Planungsraum aus den Kreisen Pinneberg, Segeberg, Steinburg und Dithmarschen gehören.

Für Rückfragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung und würde mich über eine entsprechende Berücksichtigung unserer Argumentation freuen.

Mit freundlichen Grüßen

Wilhelm Schulte  
Leiter des Amtes für Landesplanung und Landschaftsplanung